

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 32		Dienstag, den 30. September	2025
Tag	Inhalt	Seite	
23. 9. 2025	Verordnung über den Bebauungsplan Othmarschen 47 791-1-20	525	
23. 9. 2025	Zweite Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen aus Anlass der Neustrukturierung der Behörden 2025 100-2-1, 2030-1-5, 2030-1-11, 2030-1-16, 210-4-2, 223-1-10, 223-1-38, 2331-1-1, 411-11, 7103-1-1, 860-15-1, 806-22-5, 806-23-1, 860-13, 204-1-3	526	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über den Bebauungsplan Othmarschen 47 Vom 23. September 2025

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 12. August 2025 (BGBl. I Nr. 189 S. 1, 9), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 23. Mai 2025 (HmbGVBl. S. 351), § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG) vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 92), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323 S. 1, 22), und § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 HmbBNatSchAG in Verbindung mit § 26 BNatSchG wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Othmarschen 47 für den Geltungsbereich südlich des Hirtenwegs, westlich der Straße Holmbrook, nördlich der Bernadottestraße und östlich der Liebermannstraße (Bezirk Altona, Ortsteil 219) wird festgestellt.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Nordgrenze des Flurstücks 3314 (Hirtenweg), über das Flurstück 3312 (Holmbrook), West-, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 2166, über das Flurstück 3312 (Holmbrook), Südgrenze des Flurstücks 2166, Ostgrenze des Flurstücks 2629, über das Flurstück 984 (Bernadottestraße), Westgrenze des Flurstücks 2629, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 2166, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 1947, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 1112, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 2211, West- und Südgrenze des Flurstücks 2920 und über das Flurstück 3282 (Liebermannstraße) der Gemarkung Othmarschen (Bezirk Altona, Ortsteil 219).

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Absatz 1 BauGB werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt und ergänzend für jedermann zugänglich in das Internet eingestellt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

- Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.
- Wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann eine entschädigungsberechtigte Person Entschädigung verlangen. Sie kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass sie die

Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich werden:

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Auf den privaten Grünflächen sind Einfriedungen mit standortgerechten Hecken in einem Pflanzabstand von 0,3 m zu begrünen. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten.
2. Auf der Fläche für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsstandplätze für Abfallbehälter sind befestigte Flächen mit hellen Belegen zu versehen und in wasser- und

luftdurchlässigem Aufbau und mit einem Grünanteil von mindestens 30 vom Hundert herzustellen.

3. Auf den privaten Grünflächen sind Außenleuchten zum Schutz von wild lebenden Tierarten ausschließlich mit Leuchtmitteln mit warmweißer Farbtemperatur von maximal 3000 Kelvin zulässig. Die Leuchtgehäuse sind gegen das Eindringen von Insekten staubdicht geschlossen auszuführen und dürfen eine Oberflächentemperatur von 60 Grad Celsius nicht überschreiten. Eine Abstrahlung oberhalb der Horizontalen sowie auf angrenzende Gehölze oder Grünflächen ist unzulässig.
4. Auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist eine Strauchpflanzung anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Für die Pflanzung sind standortgerechte Laubgehölze zu verwenden.
5. Zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft wird den privaten Grünflächen eine 2100 m² große mit „Z“ bezeichnete Teilfläche des Flurstücks 6288 der Gemarkung Rissen außerhalb des Bebauungsplangebiets zugeordnet.

§ 3

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans wird die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Altona-Südwest, Ottensen, Othmarschen, Klein Flottbek, Nienstedten, Dockenhuden, Blankenese und Rissen vom 18. Dezember 1962 (HmbGVBl. S. 203), zuletzt geändert am 19. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 438), aufgehoben.

§ 4

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 23. September 2025.

Zweite Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen aus Anlass der Neustrukturierung der Behörden 2025

Vom 23. September 2025

Artikel 1

Änderung der Volksabstimmungsverordnung

Auf Grund von § 32 des Volksabstimmungsgesetzes vom 20. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 136), zuletzt geändert am 25. Mai 2021 (HmbGVBl. S. 347), wird verordnet:

In Anlage 7 Nummer 3 der Volksabstimmungsverordnung vom 19. Juli 2005 (HmbGVBl. S. 336), zuletzt geändert am 17. Oktober 2023 (HmbGVBl. S. 335), wird die Bezeichnung „Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke, Hamburg Service“ durch die Bezeichnung „Behörde für Finanzen und Bezirke, Hamburg Service“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Allgemeiner Verwaltungsdienst Laufbahngruppe 2 Einstiegsamt 2

Auf Grund von § 26 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 22. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 166, 173), wird verordnet:

In § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Allgemeiner Verwaltungsdienst Laufbahngruppe 2 Einstiegsamt 2 vom 25. Oktober 2011 (HmbGVBl. S. 425, 438) wird die Bezeichnung „Finanzbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Finanzen und Bezirke“ ersetzt.

Artikel 3**Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
Technische Dienste Laufbahngruppe 2 Einstiegsamt 1**

Auf Grund von § 26 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 22. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 166, 173), wird verordnet:

Die Anlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Technische Dienste Laufbahngruppe 2 Einstiegsamt 1 vom 26. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 297, 299), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 523, 524), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Abschnitt II wird die Bezeichnung „Immobilienmanagement“ durch die Bezeichnung „Behörde für Finanzen und Bezirke – Immobilienmanagement“ ersetzt.
2. In Nummer 2 Abschnitt II und Nummer 5 Abschnitt I wird jeweils die Bezeichnung „Finanzbehörde – Immobilienmanagement“ durch die Bezeichnung „Behörde für Finanzen und Bezirke – Immobilienmanagement“ ersetzt.
3. In Nummer 7 Abschnitt I wird die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Innovation (HPA)“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation (HPA)“ ersetzt.

Artikel 4**Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
Technische Dienste Laufbahngruppe 2 Einstiegsamt 2**

Auf Grund von § 26 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 22. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 166, 173), wird verordnet:

Anlage 1 Nummer 7 Abschnitt I der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Technische Dienste Laufbahngruppe 2 Einstiegsamt 2 vom 26. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 297, 315), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 523, 524), wird wie folgt geändert:

1. In der Spalte „Ausbildungsstellen“ wird die Bezeichnung „Finanzbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Finanzen und Bezirke“ ersetzt.
2. In der Spalte „Ausbildungsinhalt“ wird die Bezeichnung „Finanzbehörde (Immobilienmanagement)“ durch die Bezeichnung „Behörde für Finanzen und Bezirke (Immobilienmanagement)“ ersetzt.

Artikel 5**Änderung der Hamburgischen Meldedatenübermittlungs-
verordnung**

Auf Grund von § 9 Nummern 1, 2, 5 und 6 des Hamburgischen Melde-, Pass- und Personalausweisgesetzes vom 19. Dezember 2024 (HmbGVBl. 2025 S. 78) wird verordnet:

Die Hamburgische Meldedatenübermittlungsverordnung vom 6. Oktober 2015 (HmbGVBl. S. 260), zuletzt geändert am 22. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 192, 209), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Im Eintrag zu § 24a wird die Bezeichnung „Behörde für Schule und Berufsbildung“ durch die Bezeichnung „Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung“ ersetzt.
 - 1.2 Im Eintrag zu § 26 wird die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration“ durch die Bezeichnung „Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung“ ersetzt.
 - 1.3 Im Eintrag zu § 34a wird die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration“ ersetzt.

- 1.4 Im Eintrag zu § 36 wird die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Innovation“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation“ ersetzt.
- 1.5 Im Eintrag zu § 47 wird die Bezeichnung „Finanzbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Finanzen und Bezirke“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 1 Satz 1 wird die Bezeichnung „Behörde für Schule und Berufsbildung“ durch die Bezeichnung „Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung“ ersetzt.
3. In § 24a wird in der Überschrift und im einzigen Satz jeweils die Bezeichnung „Behörde für Schule und Berufsbildung“ durch die Bezeichnung „Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung“ ersetzt.
4. In § 26 wird in der Überschrift und im einzigen Satz jeweils die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration“ durch die Bezeichnung „Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung“ ersetzt.
5. In § 29 wird die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration“ ersetzt.
6. In § 34a wird in der Überschrift und im einzigen Satz jeweils die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration“ ersetzt.
7. In § 36 wird in der Überschrift und im einzigen Satz jeweils die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Innovation“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation“ ersetzt.
8. In § 46 wird die Bezeichnung „Finanzbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Finanzen und Bezirke“ ersetzt.
9. In § 47 wird in der Überschrift und im einzigen Satz jeweils die Bezeichnung „Finanzbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Finanzen und Bezirke“ ersetzt.

Artikel 6**Änderung der Schul-Datenschutzverordnung**

Auf Grund von § 101 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 27. Mai 2024 (HmbGVBl. S. 124), wird verordnet:

In § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Schul-Datenschutzverordnung vom 20. Juni 2006 (HmbGVBl. S. 349), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 523, 526), wird die Textstelle „und der zuständigen Dienststelle in der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration“ gestrichen.

Artikel 7**Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
der teilqualifizierenden Berufsfachschule
Berufsqualifizierung**

Auf Grund von § 21 Absatz 4 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 27. Mai 2024 (HmbGVBl. S. 124), wird verordnet:

§ 2 Absatz 2 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der teilqualifizierenden Berufsfachschule Berufsqualifizierung vom 22. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 346, 361), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 523, 526), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung „Behörde für Schule und Berufsbildung“ wird durch die Bezeichnung „Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung“ ersetzt.
2. Die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration“ wird durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration“ ersetzt.

Artikel 8**Änderung der Verordnung zur Durchführung des Reichssiedlungsgesetzes**

Auf Grund von § 1 Absatz 1 Satz 3 des Reichssiedlungsgesetzes in der Fassung vom 28. Juli 1961 (BGBl. III 2331-1), zuletzt geändert am 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2355), wird verordnet:

In § 1 Nummer 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichssiedlungsgesetzes vom 3. Januar 1967 (HmbGVBl. S. 1), geändert am 21. Dezember 1971 (HmbGVBl. S. 252), wird die Bezeichnung „Finanzbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Finanzen und Bezirke“ ersetzt.

Artikel 9**Änderung der Weiterübertragungsverordnung-Börsenrecht**

Auf Grund von § 4 Absatz 6 Sätze 1 und 2, § 6 Absatz 7 Sätze 1 und 2, § 13 Absatz 4 Sätze 1 und 2 sowie § 22 Absatz 1 Sätze 1 und 3 des Börsengesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, 1351), zuletzt geändert am 27. Dezember 2024 (BGBl. I Nr. 438 S. 1, 61), wird verordnet:

In § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Börsenrecht vom 5. Februar 2008 (HmbGVBl. S. 62), geändert am 20. Mai 2025 (HmbGVBl. S. 433, 434), wird die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation“ durch die Bezeichnung „Behörde für Finanzen und Bezirke“ ersetzt.

Artikel 10**Änderung der Hamburgischen Spielerschutzverordnung**

Auf Grund von § 2 Absatz 6 und § 6 Absatz 4 Satz 3 des Hamburgischen Spielhallengesetzes vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 505), zuletzt geändert am 17. Februar 2021 (HmbGVBl. S. 75, 77), wird verordnet:

In § 4 Satz 1 und § 7 Absatz 1 der Hamburgischen Spielerschutzverordnung vom 19. November 2013 (HmbGVBl. S. 465), geändert am 6. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 523, 528), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration“ ersetzt.

Artikel 11**Änderung der Hamburgischen Seniorenmitwirkungsverordnung**

Auf Grund von § 13 Absatz 2 Sätze 1 und 2 des Hamburgischen Seniorenmitwirkungsgesetzes vom 30. Oktober 2012 (HmbGVBl. S. 449), zuletzt geändert am 3. November 2020 (HmbGVBl. S. 559, 560), wird verordnet:

In § 3 der Hamburgischen Seniorenmitwirkungsverordnung vom 26. März 2013 (HmbGVBl. 136), zuletzt geändert am 27. März 2025 (HmbGVBl. S. 305), wird die Bezeichnung „Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration“ ersetzt.

Artikel 12**Änderung der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung**

Auf Grund von § 47 Absatz 4 Sätze 1 und 2 und Absatz 5 Sätze 1 und 2, § 54 Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie § 59 Sätze 2 und

3 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung vom 16. April 2025 (BGBl. I Nr. 117 S. 2, Nr. 129 S. 1) wird verordnet:

In § 1 Nummer 2 der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung vom 31. August 2021 (HmbGVBl. S. 618) wird die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration“ ersetzt.

Artikel 13**Änderung der Weiterübertragungsverordnung-Berufsqualifikationsfeststellung**

Auf Grund von § 11 Absatz 2 Sätze 3 und 4 des Hamburgischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes vom 19. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 254), zuletzt geändert am 25. Mai 2021 (HmbGVBl. S. 381), wird verordnet:

Der Einzige Paragraph der Weiterübertragungsverordnung-Berufsqualifikationsfeststellung vom 4. September 2012 (HmbGVBl. S. 415), zuletzt geändert am 20. Mai 2025 (HmbGVBl. S. 433, 435), erhält folgende Fassung:

„Einziger Paragraph

Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 11 Absatz 2 Satz 3 HmbBQFG in der jeweils geltenden Fassung wird auf die Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung weiter übertragen.“

Artikel 14**Änderung der Hamburgischen Pflege-Engagement Verordnung**

Auf Grund von § 45c Absatz 7 Satz 5 in Verbindung mit § 45d Satz 17 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert am 30. Mai 2024 (BGBl. I Nr. 173 S. 1, 3), wird verordnet:

In § 12 Absatz 3 der Hamburgischen Pflege-Engagement Verordnung vom 31. Januar 2017 (HmbGVBl. S. 28), geändert am 6. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 523, 531), wird die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration“ ersetzt.

Artikel 15**Aufhebung der Ausländeraltersangabendeiverordnung**

Auf Grund von Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung des Hamburgischen Datenschutzgesetzes sowie weiterer Vorschriften an die Verordnung (EU) 2016/679 vom 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 145) wird verordnet:

Die Ausländeraltersangabendeiverordnung vom 7. Oktober 2003 (HmbGVBl. S. 491) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

Artikel 16**Inkrafttreten**

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 bis 15 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

Die Artikel 1 bis 8, 10 und 14 treten mit Wirkung vom 1. Juli 2025 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 23. September 2025.